

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1049/2014
Datum RR-Sitzung: 27. August 2014
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.824
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Ressourcen und politische Rechte (ARP); E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Betrieb Ausgabenbewilligung; Objektkredit; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 - 2016

1 Gegenstand

Bernerinnen und Berner mit Wohnsitz im Ausland können ihre Stimme bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen über das Internet abgeben (E-Voting). Seit der Einführung von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern beim Urnengang vom 17. Juni 2012 wurden (bis am 18. Mai 2014) neun Abstimmungen mit E-Voting durchgeführt. E-Voting bzw. die elektronische Stimmabgabe umfasst auch das elektronische Wählen (E-Election), welches anlässlich der Nationalrats- und Ständeratswahlen 2015 eingeführt werden soll.

Der vom Grossen Rat genehmigte mehrjährige Verpflichtungskredit für den Betrieb von E-Voting läuft per Ende 2014 aus. Der vorliegend beantragte Verpflichtungskredit umfasst die Kosten für den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für die Jahre 2015 bis 2016.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 Bst. b (e contrario)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Art. 18
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; 141.112); Art. 1 Abs. 3
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 136, Art. 139, Art. 146 und Art. 148

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.



4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2015	CHF 383'500.00
Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2016	<u>CHF 364'000.00</u>
Total	CHF 747'500.00

Vorbehalten bleiben teuerungsbedingte Mehrkosten.

Die Kosten wurden für insgesamt acht elektronische Urnengänge in den Jahren 2015 bis 2016 berechnet. Für die Urnengänge sind pro Jahr vier Blankotermine reserviert, wobei am 18. Oktober 2015 die Nationalratswahlen stattfinden. Das Kreditgeschäft ist auf das jährlich maximale Betreffnis von vier elektronischen Urnengängen abgestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 3 FLG in Form eines Objektkredits nach Artikel 52 FLG und Artikel 148 FLV für die Jahre 2015 bis 2016.

KLER-Kreis: 1010 – Staatskanzlei / 1011 – Amt für Ressourcen und politische Rechte
Produktgruppe: 02.10.9000 – Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt: 02.10.900010 – Ressourcen und politische Rechte
Konten: 310100 – Druck- und Buchbinderkosten, Publikationen
318500 – Post- und Telekommunikationskosten
318800 – Informatikdienstleistungen Dritte

Die Kosten im Jahr 2015 mit drei Urnengangsterminen plus den National- und Ständeratswahlen betragen maximal CHF 383'500.00. Im Jahr 2016 belaufen sich die Kosten bei vier Urnengängen auf maximal CHF 364'000.00.

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016 eingestellt.

6 Zuständigkeit für den Kreditbeschluss

Nach Artikel 76 Buchstabe e KV in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KV (e contrario) ist der Grosse Rat für die Bewilligung des Objektkredits zuständig.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilage

- Vortrag

Verteiler

- Grosser Rat
- Staatskanzlei